

# SATZUNG FÜR STEP e.V.

## **SOZIAL-THERAPIE & ERLEBNIS - PÄDAGOGIK**

### **SPIRITUALITÄT, TIEFENÖKOLOGIE,**

### **ERFAHRUNGSHILFKUNDE, PARTNERSCHAFT**

#### **§ 1 - NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR**

1. der Verein führt den Namen: STEP e.V.
2. Sitz des Vereins ist: 79115 Freiburg
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen werden.  
Beim zuständigen Finanzamt soll die Anerkennung der Gemeinnützigkeit beantragt werden.
4. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1.1.98

#### **§ 2 - VEREINSZWECK**

1. Zweck des Vereins  
Das Ziel des Vereins ist die Förderung ganzheitlicher Gesundheitsvorsorge, Suchtprävention, insbesondere in der Jugendarbeit, durch Sozialtherapeutische Erlebnispädagogik.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
  - a) Organisation von Informationsveranstaltungen, Messesständen u. Seminaren , sowie das Erstellen und Herausgeben von geschriebenen, akustischem, visuellem oder multimedialem Material für Mitglieder und Interessierte.
  - b ) Insbesondere gilt unsere Arbeit :  
der Erforschung und Förderung der ganzheitlich orientierten sozialtherapeutischen Erlebnispädagogik und der interdisziplinären Zusammenarbeit mit Medizinern, Psychotherapeuten, Psychologen, Pädagogen, Fachkräften im Sozialen Bereich , Künstlern, Handwerkern, sowie medizinischen Heilberufen.
  - c) der intensiven PublicRelation-Arbeit mit sämtlichen Medien, Kontakte mit Behörden, Organisationen, Institutionen .
  - d) den Arbeitsgruppen der aktiven Mitglieder satzungsgemäßen Themen, sowie durch Kontakt und Erfahrungsaustausch der Mitglieder im nationalen und internationalen Netzwerk
  - e) Beratung für regionale und bundesweite Organisationen im Bereich Gesundheitsprävention, auch politische Entscheidungsträger, Krankenkassen...
3. Der Verein ist uneigennützig tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. DieAnerkennung der Gemeinnützigkeit soll beim zuständigen Finanzamt beantragt werden.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
8. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.  
Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden

#### **§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.  
Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Vor- und Zunamens, Geburtsdatums und Anschrift schriftlich einzureichen.  
Die Gründungsmitglieder sind von Beginn an ordentliche Mitglieder.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist niemandem verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
5. Mit dem Antrag erkennt der/die Bewerber/in für den Fall seiner/ihrer Aufnahme die Satzung an.

#### **§ 4 - AUSTRITT DER MITGLIEDER**

1. Durch freiwilligen Austritt: Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem STEP e.V. berechtigt. Der Austritt ist unter Einhaltung der Kündigungsfrist von mindestens 4 Wochen nur zum Schluß eines Geschäftsjahres zulässig.  
Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
2. Bei Nicht - Zahlen des Jahres- Mitgliederbeitrages oder durch Ausschließung aus dem STEP e.V. (siehe § 5) wird das Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen.
3. Austritt durch Tod des Mitgliedes.

#### **§ 5 - AUSSCHLUß DER MITGLIEDER**

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschuß. Der Ausschuß aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grunde zulässig. Wichtige Gründe sind vor allem

Äußerungen oder Tätigkeiten des Mitgliedes, die im Widerspruch zu den Satzungszwecken stehen, oder die der Arbeit des Vereines zuwiderlaufen.

2. Über den Ausschuß entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Diese Anhörung muß innerhalb einer Woche nach der Anhörungsauf-forderung durch den Vorstand stattfinden. Falls Mitglied und Vorstand sich nicht auf einen Termin innerhalb dieser Zeitspanne einigen können, entfällt sie.
3. Der Ausschuß eines Mitgliedes wird sofort mit der Pro-tokollierung der Entscheidung des Vorstandes wirksam.
4. Der Ausschuß soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand mittels eingeschriebenem Brief unverzüglich bekanntgemacht werden.

#### **§ 6 - STREICHUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit der Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresmitgliedsbeitrag im Rückstand ist und auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von einem Monat (Datum der Mahnung) die Mitgliedsbeiträge entrichtet.
2. Die Mahnung muß an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein. In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
3. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluß des Vorstandes.

#### **§ 7 - MITGLIEDSBEITRAG**

1. Die Mitglieder verpflichten sich zur Leistung eines Jahresmitgliedsbeitrages. Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.
2. Der Jahresmitgliedsbeitrag ist jährlich im Januar oder bei Eintritt in den Verein im Laufe des Jahres gleichzeitig mit dem Erwerb der Mitgliedschaft fällig.

#### **§ 8 - ORGANE DES VEREINES**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Kassenprüfer

#### **§ 9 - VORSTAND**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der
  - a. Vorsitzenden
  - b. 2. Vorsitzende/r
  - c. Kassierer / in

- d. Schriftführer / in  
e. 1 Beisitzer/in

Dieser ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB

2. Der / die Vorstandsvorsitzende vertritt alleine. Der Stellvertreter und ein anderes V.-mitglied vertreten gemeinsam. Im Innenverhältnis gilt, daß die zwei anderen Vorstandsmitglieder den Vorstandsvorsitzenden nur dann vertreten, wenn er/sie nach eigenem Bekunden nicht in der Lage ist, die Vereinsvertretung wahrzunehmen.

3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder. Diese Zuwahl erfolgt durch die verbliebenen Vorstandsmitglieder.

#### **§ 10 - GESCHÄFTSBEREICH DES VORSTANDES**

1. Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird insofern beschränkt, als für diejenigen Rechtshandlungen, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als DM 5.000,- (fünftausend) für den Einzelfall verpflichten, die Zustimmung des gesamten Vorstandes, und bei Leistungen von mehr als DM 20.000,- (zwanzigttausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

2. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, diese Protokolle einzusehen.

3. Die Vorstandsmitglieder können für den zeitlichen & materiellen Aufwand, den ihre Aufgabe mit sich bringt, eine Aufwandsentschädigung erhalten. Sie haben ihren Aufwand schriftlich zu dokumentieren.

#### **§ 11 - MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, a. wenn es das Interesse des Vereines erfordert

b. pro Kalenderjahr einmal

c. bei Rücktritt des gesamten Vorstandes binnen drei Monaten.

2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.

Die Berufung der Versammlung muß die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten. Jedes ordentliche Mitglied muß ein Einladungsschreiben erhalten.

#### **§ 12 - DER/DIE KASSENPRÜFER/IN**

1. Der / die von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählte Kassenprüfer/in prüft Buch- und Kassenführung sowie die Jahresrechnung. Er/ Sie empfielt der Mitglieder-versammlung je nach Stand des Ergebnisses der Kassenprüfung, den/die Kassierer/in zu entlasten. Der Kassenprüfer/in darf nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein.

2. Wenn der/ die Kassenprüfer/in vor Ablauf seiner Amtsdauer ausscheidet, übernimmt der/die von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählte Ersatzkassenprüfer/in die Aufgabe des/der Kassenprüfer/in.

#### **§ 13 - BESCHLUßFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- die Genehmigung des Finanzgebahrens des Vorstandes und der Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Auflösung des Vereines

3. Bei der Beschlußfassung über die Auflösung des Vereines ist die Anwesenheit von mindestens 75 % der ordentlichen Mitglieder erforderlich.

4. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

5. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Diese müssen dem Vorsitzenden mindestens drei Wochen vor der

Versammlung schriftlich übergeben werden. Alle Anträge, die danach gestellt werden, können -aber müssen nicht- auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die

Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. 6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das

von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 14 AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 25 % aller ordentlichen Mitglieder muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.

2. Die für die ordentliche Mitgliederversammlung aufgeführten Bestimmungen gelten dann entsprechend.

#### **§ 15 - AUFLÖSUNG DES VEREINES**

- Die Auflösung des Vereines kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Für den Fall der Auflösung des Vereines werden die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren ernannt.
- Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation. Diese Satzung wurde am 28.12.97 errichtet Freiburg, den 28.12.97